



**Erste Satzung der Gemeinde Schäftlarn  
zur Änderung der  
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Gemeinde Schäftlarn  
(Entwässerungssatzung – EWS -)  
vom 27.11.2015**

**INHALT**

<b>§ 1 ÄNDERUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>2</b>



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schäftlarn (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„ Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“**

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schäftlarn, 27.11.2015

Gemeinde Schäftlarn

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schäftlarn (Entwässerungssatzung – EWS -) wurde am 01.12.2015 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer Nr. 2.04 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln bekanntgegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 30.11.2015 angeheftet und am 14.12.2015 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 15.12.2015

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister